

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma VON ALLMEN AG



1. **Einleitung:** Unser erklärtes Ziel ist eine langfristige und gute Partnerschaft mit unseren Kunden. Wir sind bestrebt, in jedem Fall zuverlässig und in bestmöglicher Qualität zu liefern.

2. **Geltungsbereich:** Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von und für VON ALLMEN AG, wenn sie in Offerte oder Auftragsbestätigung bzw. Bestellung erwähnt sind. Davon abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich von VON ALLMEN AG bestätigt worden sind.

3. **Preise und Zahlungsbedingungen:** Unsere Preise verstehen sich exkl. gesetzliche MWST, Transport, Porto, Verpackung und Zölle. Diese werden in unseren Rechnungen separat ausgewiesen und sind z.T. aufwandabhängig. Der Rechnungsbetrag ist ohne jegliche Abzüge in der angegebenen Währung nach 30 Tagen fällig. Bei Zahlungsverzug ist VON ALLMEN AG berechtigt, Verzugszinsen von 8% zu verrechnen. Diese sind sofort zur Zahlung fällig.

Werkzeuge werden zu Dritteln verrechnet. Der erste Drittel ist bei Auftragserteilung fällig, der zweite bei Fertigstellung des Werkzeuges, der dritte bei Bemusterung. Davon abweichende Konditionen sind der VON ALLMEN AG vorbehalten.

4. **Liefertermin:** Der Liefertermin verschiebt sich um die Dauer von auftretenden Hindernissen, die nicht von VON ALLMEN AG beeinflusst werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hindernisse beim Besteller, bei VON ALLMEN AG oder bei Dritten entstehen. Teillieferungen sind ausdrücklich erlaubt.

5. **Gewährleistung:** Mängel sind VON ALLMEN AG sofort nach Anlieferung schriftlich und dokumentiert zu melden. Ohne Mängelrüge innert fünf Tagen gilt die Lieferung als angenommen. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel versteckt waren und der Käufer diese innert fünf Tagen nach Entdeckung meldet. Als versteckt gelten Mängel, wenn sie zum Zeitpunkt der Anlieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren.

Transportschäden werden nur anerkannt, wenn bei Warenannahme auf dem Lieferschein ein entsprechender Vorbehalt gegenüber dem Transporteur angebracht wird.

Im Falle von mangelhafter Ware haben wir das Recht, diese zu ersetzen, nachzubessern, den Minderwert zu ersetzen oder den Kauf rückgängig zu machen. Die Entscheidung hierbei liegt allein bei VON ALLMEN AG. Gewährleistungsansprüche verfallen zwölf Monate nach Ablieferung. Eine weitergehende Haftung für entgangenen Gewinn oder andere Mängelfolgeschäden aller Art sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Schadhafte Ware darf erst auf unsere Instruktion zurückschickt werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum der VON ALLMEN AG bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen.

7. **Gerichtsstand:** Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Pfäffikon ZH. Wir behalten uns vor, unsre Rechte auch am Domicil des Käufers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

Besondere Bestimmungen „Generative Verfahren“

Im Prototypenbau angewandte, sog. generative Verfahren wie Stereolithografie (SLA) oder Selektives Lasersintern (SLS), erreichen nicht in jedem Fall die Genauigkeit von konventionellen Fertigungsverfahren.

Aktuell liegen die Fertigungstoleranzen bei $\pm 0.2\%$ bzw. mind. $\pm 0.2\text{mm}$). Details unter 0.5mm können nicht oder bestenfalls unvollständig dargestellt werden. Im Zweifelsfall bitten wir Sie, Rücksprache mit uns zu nehmen.

Allfällige A-Seiten müssen uns vor Produktionsbeginn bekanntgegeben werden.